

Dr. Clemens Jabloner
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0166-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3901/J-NR/2019

Wien, am 4. September 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 9. Juli 2019 unter der Nr. **3901/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Biomasseheizwerk Gaschurn“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wegen welcher Tatbestände wurden Ermittlungen aufgenommen?*

Das Ermittlungsverfahren betreffend das Biomasseheizwerk Gaschurn wurde wegen des Verdachtes des Vergehens der Untreue (§ 153 StGB) sowie des Verbrechens des Amtsmissbrauches (§ 302 StGB) geführt.

Zur Frage 2:

- *Gegen wie viele Personen wurde ermittelt?*

Es wurden gegen zwei Personen Ermittlungen geführt.

Zur Frage 3:

- *Wie viele Zeugen wurden einvernommen?*

Es wurden keine Zeugen vernommen.

Zur Frage 4:

- *Wurden im Ermittlungsverfahren Sachverständige bestellt?*
 - a. *Wenn ja, wie viele und aus welchen Fachgebieten?*
 - b. *Wenn ja, für welche konkreten Problemstellungen wurden Sachverständige beauftragt?*
 - c. *Wenn ja, haben die Sachverständigen bereits sein Gutachten erstellt und übermittelt?*

Es wurde kein Sachverständiger bestellt.

Zu den Fragen 5 bis 7:

- *5. Hat es in Zusammenhang mit diesem Verfahren Weisungen an die Staatsanwaltschaft gegeben?*
- *6. Wenn ja, von wem sind diese Weisungen ausgegangen und welchen Inhalt hatten diese Weisungen?*
- *7. Gab es eine Weisung, von der Einvernahme einzelner Personen abzusehen?*

Es wurde keine Weisung erteilt.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Wann wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt?*
- *9. Aus welchen Gründen wurde eingestellt?*

Das Ermittlungsverfahren betreffend das „Biomasseheizwerk Gaschurn“ wurde am 6. Mai 2019 gemäß § 190 Z 2 StPO gegen beide Beschuldigte eingestellt. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft Feldkirch war ein Vorsatz in Richtung § 302 StGB nicht nachweisbar, weil dem Erstbeschuldigten weder ein wissentlicher Befugnismissbrauch noch ein Schädigungsvorsatz zu unterstellen war. § 153 StGB scheidet mangels Schaden für die Gemeinde Gaschurn aus. Betreffend den Zweitbeschuldigten konnte kein strafrechtlich relevantes Verhalten erwiesen werden.

Die Verfahrenserledigung ist unter Zugrundelegung des mir vorliegenden Berichtes nicht zu beanstanden.

Dr. Clemens Jabloner

